Betriebssatzung für das Gemeindewerk Fußgönheim - Elektrizitätswerk – vom 28.03.2013 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 25.05.2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 auf Grund des § 24 und des § 86 III der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. der Eigenbetriebs und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Fußgönheim wird als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Gewinnung von elektrischer Energie und die Versorgung im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie sicher zu stellen.
- (3) Dem Eigenbetrieb obliegt die gesamte Betriebsführung für den technischen und den kaufmännischen Teil der Einrichtung. Die Betriebsführung kann mit Zustimmung des Gemeinderats auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Falle ist ein Betriebsführungsvertrag abzuschließen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

<u>Gemeindewerk Fußgönheim</u> <u>- Elektrizitätswerk –</u>

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 160.000 €.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und nicht übertragen werden können; das sind insbesondere
 - > die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - die Feststellung des geprüften Wirtschaftsabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
 - die Zustimmung zur Bestellung einer/s Werkleiters/in (entfällt im Falle einer Betriebsführung durch Dritte)

Stand: 02.06.2016

- der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
- die Rückzahlung von Eigenkapital
- > die Satzungen
- > die Höhe der Tarife für privatrechtliche Entgelte der Gemeindewerke Fußgönheim.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren, besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern besteht.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 - die Zustimmung zur erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 3.000 € überschreiten,
 - die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind.
 - Erlass und Niederderschlagung von Forderungen, in einer Höhe von über 150 Euro bis 750 Euro,
 - die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 6 Bürgermeister/in

Die/Der Bürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzte/r und Vorgesetzte/r der Werkleitung (letzteres entfällt im Falle einer Übertragung der Betriebsführung auf Dritte).

Die/Der Bürgermeister/in kann diesen Geschäftsbereich in Abstimmung mit dem Gemeinderat an eine/einen Beigeordnete/-n übertragen.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es wird ein Werkleiter bestellt. Im Falle einer Übertragung der Betriebsführung auf Dritte entfällt die Bestellung eines Werkleiters
- (2). Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der EigAnVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Gemeinderats und des Werksausschusses, sowie der Weisung des Bürgermeisters. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Werksausschusses.
- (3) Die Leitung der Werke ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung

Stand: 02.06.2016 2

verantwortlich.

- (4) Investitionsvorhaben sind im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit der/dem Bürgermeister/in abzustimmen. Über alle anfallenden Geschäftsvorfälle ist der/dem Bürgermeister/in Auskunft zu erteilen. Dies betrifft insbesondere
 - Abschluss von Stromlieferungsverträge für Sonderabnehmer
 - Auskunft über Stromeinkauf
 - Auskunft über Kontostand von Kundenkonten und Lieferantenkonten
 - Auskunft über Kassenbestand und Geldanlagen

§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung, Wirtschaftsjahr

- (1) Der von der Werkleitung bzw. von dem betriebsführenden Geschäftsführer aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach Beratung im Werksausschuss durch die/den Bürgermeister/in bzw. den zuständigen Beigeordneten dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist auch im Rahmen einer Betriebsführung durch Dritte eine Sonderkasse einzurichten. Vorübergehende nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs werden zinsgünstig angelegt. Es ist sicher zu stellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Betriebssatzung vom 14.03.2008 tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Fußgönheim, 25.05.2016

(Klein) Ortsbürgermeisterin

Stand: 02.06.2016 3